



Lauterbach, den 24. Juli 2015

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach (Az. VF 1796) und
Kirtorf – Ober-Gleen (Az. VF 1995)**

Gemeinsamer Änderungsbeschluss

(Zusammenschluss der Verfahren)

1. Anordnung

Die Flurbereinigungsverfahren Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach (VF 1796) und Kirtorf – Ober-Gleen (VF 1995) werden gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, zu einem Flurbereinigungsverfahren zusammengefasst und als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirtorf – Ober-Gleen (VF 1995) weitergeführt.

Weiterhin werden zum Flurbereinigungsverfahren folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Heimertshausen:	Flur 1, Flurstück 20/3
Gemarkung Kirtorf:	Flur 6, Flurstück 19, 69/2, 71 Flur 3, Flurstück 54/1, 54/2, 126/2

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Heimertshausen:	Flur 4, Flurstück 69, 84/2
Gemarkung Ober-Gleen:	Flur 16, Flurstück 24/2

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet setzt sich zusammen aus den bisherigen Gebieten der Flurbereinigungsverfahren Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach und Kirtorf – Ober-Gleen. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 709 ha. Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungsverfahren Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach und Kirtorf – Ober-Gleen werden zur Teilnehmergeinschaft Kirtorf – Ober-Gleen mit Sitz in Kirtorf zusammengefasst.

Der am 11.04.2012 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Kirtorf – Ober-Gleen übernimmt nunmehr die Geschäfte des

Vorstands der Teilnehmergeinschaft des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach. Die Vorstandsmitglieder der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach, gewählt am 02.03.2009, werden ihrer Aufgabe entbunden, und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach wird aufgelöst.

4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt

werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Städten Alsfeld, Homberg (Ohm), Kirtorf, Neustadt (Hessen), Romrod, Stadtallendorf und den Gemeinden Antrifttal, Gemünden (Felda) und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt

bei der Stadtverwaltung Alsfeld, Markt 3, 36304 Alsfeld,
bei der Stadtverwaltung Homberg (Ohm), Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm),
bei der Stadtverwaltung Kirtorf, Neustädter Straße 10-12, 36320 Kirtorf,
bei der Stadtverwaltung Neustadt (Hessen), Ritterstraße 5-9, 35279 Neustadt,
bei der Stadtverwaltung Romrod, Jahnstraße 2, 36329 Romrod,

bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf,
bei der Gemeindeverwaltung Antrifttal, Weiherweg 24, 36326 Antrifttal, und
bei der Gemeindeverwaltung Gemünden (Felda),
Rathausgasse 6, 35329 Gemünden (Felda)

während der Dienstzeiten. Der Beschluss ist auch auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation einzusehen (Link: www.hvbg.hessen.de/VF1995).

Gründe

Durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 05.12.2008 wurde das Flurbereinigungsverfahren Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach und durch Flurbereinigungsbeschluss vom 20.09.2011 wurde das Flurbereinigungsverfahren Kirtorf – Ober-Gleen vom Amt für Bodenmanagement Fulda angeordnet. Die Gründe zur Einleitung der Flurbereinigungsverfahren Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach und Kirtorf – Ober-Gleen haben weiterhin Bestand und erstrecken sich auf das gemeinsame Verfahrensgebiet.

Das Verfahrensgebiet Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach wird vom Verfahrensgebiet Kirtorf – Ober-Gleen umschlossen. Dies macht eine zusammenfassende Betrachtung und Bearbeitung der bisherigen Verfahrensgebiete hinsichtlich Planung, Umsetzung von Maßnahmen und Bodenordnung erforderlich.

Die Hinzuziehung der Grundstücke aus den Gemarkungen Kirtorf und Heimertshausen ist erforderlich, um eine Wegeverbindung in die Gemarkung Kirtorf herzustellen (gemarkungsübergreifendes Wegenetz). Die Hinzuziehung des Grundstücks in Heimertshausen ist erforderlich, um die Kelteranlage zu erweitern, welche für die nachhaltige Erhaltung der Streuobstwiese in Ober-Gleen erforderlich ist. Der Ausschluss von Grundstücken ist aus katastertechnischen Gründen erforderlich.

Die betroffenen Grundstückeigentümer wurden durch öffentliche Bekanntmachung vom 13.03.2015 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Zusammenlegung der Verfahrensgebiete einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Änderung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Außenstelle Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, in 36341 Lauterbach erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(DS)

gez. Karl

